

SATZUNG

des

Kreisanglervereins Weißenfels e.V.

Beschlossen am 28. Februar 1991

Neugefasst am 23. Februar 1997

Geändert am 11. März 2001

Neugefasst am 10. April 2005

Geändert am 21. November 2010

Geändert am 17. November 2013

Satzung des Kreisanglervereins Weißenfels e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft in anderen Vereinen

1. Der Verein führt den Namen "Kreisanglerverein Weißenfels und dessen Vereinsgruppen e. V."

Kurzbezeichnungen: "Kreisanglerverein Weißenfels e. V." bzw. "KAV Weißenfels e. V."

Er ist Rechtsnachfolger des Kreisfachausschusses Weißenfels des DAV der DDR und ist beim Amtsgericht Stendal unter dem Vereinsregister VR 48302 eingetragen.

2. Sitz des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. ist Weißenfels,
Geschäftsstelle: Schulstraße 11, 06688 Weißenfels OT Schkortleben

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

5. Über den Beitritt zu weiteren Vereinen oder Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ebenso über den Austritt.

§ 2

Charakter, Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Kreisanglerverein Weißenfels mit seinen Vereinsgruppen e. V. im Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V. ist eine einheitliche, unabhängige und freiwillige Vereinigung von Anglern, die nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und körperschaftlich organisiert ist.

2. Der Kreisanglerverein Weißenfels mit seinen Vereinsgruppen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Zweck des Kreisanglervereins Weißenfels und dessen Vereinsgruppen e.V. ist die Förderung des Naturschutzes, die Landschaftspflege, die waidgerechte Ausübung des Angelns, die Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop und Artenschutz, die Förderung des Freizeit- und Erholungssports, insbesondere des Castingsports.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Maßnahmen zum Natur- und Umweltschutz, die Erhaltung und Pflege der Gewässer, die Hege der Fischbestände, eigene Fischzucht (u.a. durch unentgeltliche Leistung von Arbeitsstunden) sowie die Erhaltung der Möglichkeiten und Voraussetzungen für alle Formen des Angelns, die dem Fischereigesetz und der Gewässerordnung entsprechen.

5. Der Kreisanglerverein Weißenfels mit seinen Vereinsgruppen e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Bei der Wahrnehmung seiner eigenständigen Aufgaben arbeitet der Kreisanglerverein Weißenfels in den Vereinen und Verbänden mit, deren Mitglied er ist.

Er hält Verbindung zu kommunalen Einrichtungen, Institutionen und allen sonstigen Organisationen, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, den Umwelt- und Naturschutz und für den Sport einsetzen.

7. Die Vorstände des Kreisanglervereins Weißenfels und dessen Vereinsgruppen e. V. werden gewählt, arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und sind gegenüber den Mitgliedern des Vereins und dessen Vereinsgruppen rechenschaftspflichtig.

Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wird über die Aufwandsentschädigung der Vorstände bestimmt.

§ 3

Rechtsstellung

1. Der Kreisanglerverein Weißenfels e. V. ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Der Vorsitzende kann zur Vertretung im Rechtsverkehr andere geeignete Personen ermächtigen. Diese Ermächtigung geschieht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Kreisanglervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung sowie die geltenden Gesetze und Ordnungen anerkennt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung bei den Vereinsgruppen oder der Geschäftsstelle und Entrichtung der Aufnahmegebühr in Höhe des Beschlusses der Mitgliederversammlung erreicht. Die Mitgliederversammlung der jeweiligen Vereinsgruppe entscheidet über die Aufnahme. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

Bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Die Mitgliedschaft im Kreisanglerverein Weißenfels und in dessen Vereinsgruppen erlischt durch:

a) schriftliche Austrittserklärung, b) Aberkennung, c) Ausschluss, d) Tod, e) Auflösung des Vereins
f) Beendigung durch Nichtzahlung des Beitrages.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch gegen den Verein und dessen Vereinsvermögen.

3. Der Kreisanglerverein Weißenfels mit seinen Vereinsgruppen hat:

a) Ordentliche Mitglieder, b) Außerordentliche Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder der Vereinsgruppen sowie Vereinsmitglieder, die keiner Gruppe angeschlossen sind (freie Mitglieder), die diese Satzung anerkennen.

Der Kreisanglerverein Weißenfels e. V. kann als Trägerverein eigenständige eingetragene Anglervereine, die diese Satzung anerkennen, als ordentliche Mitglieder aufnehmen.

Die Vereine müssen im Vereinsregister eingetragen, gemeinnützig und rechtsfähig sein. Sie sollten eine Mitgliederzahl von 100 Mitgliedern nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt sind Vereine, die nach der Gründungsversammlung ihre Eintragung in das Vereinsregister beantragt haben, solange diese nicht rechtskräftig abgelehnt ist. Die Mitgliedsbeiträge der eingetragenen Vereine sind in der Finanzordnung geregelt und richten sich nach der Mitgliederzahl.

Über die Aufnahme des Vereins als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand des KAV Weißenfels nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Bei ablehnender Entscheidung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, deren Entscheidung dann endgültig ist. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, vorher seine Entscheidung zu begründen.

b) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zielstellung des Vereins besonders unterstützen und fördern und die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben. Die Rechte und Pflichten des außerordentlichen Mitglieds sind denen des Ehrenmitglieds gleich.

c) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Sinne der Zielstellung des Kreisanglervereins besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes verliehen.

Ein Stimmrecht ist mit der Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach erfolgreich abgelegter Fischerprüfung und Erhalt des Fischereischeines das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen des Landesanglerverbandes auf den entsprechenden Vereinsgewässern und den Angelgewässern des Landesanglerverbandes auszuüben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Angelberechtigungen (Fischereierlaubnisscheine) zu erwerben und die dazu notwendigen Qualifikationen abzulegen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vorstände des Kreisanglervereins und seiner Vereinsgruppen zu wählen, wobei das aktive Wahlrecht ab 16 Jahren möglich ist.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Vorstände des Kreisanglervereins und seiner Vereinsgruppen gewählt zu werden, wobei hier die Kandidatur ab 18 Jahren möglich ist.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Rechenschaft über die Tätigkeit der gewählten Vorstände zu verlangen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Rechtsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Satzungen des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. und des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. einzuhalten.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich gegenüber der Natur und Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv für ihren Erhalt einzusetzen.
9. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen finanziellen Verpflichtungen entsprechend der Finanzordnung nachzukommen.
10. Jedes ordentliche Mitglied im Alter von 16 bis 60 Lebensjahren, welches keine passive Mitgliedschaft besitzt, ist verpflichtet, Arbeitsdienstpflichtstunden zu leisten. Der Umfang der Arbeitsdienstpflichtstunden regelt sich nach den Festlegungen der jeweils gültigen Finanzordnung.
11. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die dem Verein oder dem Landesanglerverband zur Pacht oder Nutzung übertragenen, von ihm geschaffenen bzw. erworbenen Gewässer, Sportanlagen, Anglerheime u.a. baulichen Anlagen zu pflegen und zu schützen bzw. durch persönliche Leistungen und auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse des Vereins dazu beizutragen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Ausweise

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind am 31.12. eines Jahres für das Folgegeschäftsjahr fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Finanzordnung des KAV Weißenfels geregelt und schließt die Beiträge für den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. mit ein.
3. Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.
Für den Fall, dass die Mitgliedsbeiträge nicht bis zu diesem Termin entrichtet werden, gilt die Mitgliedschaft im Kreisanglerverein automatisch als beendet.
4. Die zum Ehrenmitglied des KAV Weißenfels e. V. ernannten Sportfreunde sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Zu Legitimationszwecken nach außen gibt der Kreisanglerverein DAV-Mitgliedsausweise des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e. V. aus, die mit dem Vereinsstempel des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. versehen sind.

§ 7

Organe des Kreisanglervereins Weißenfels und dessen Vereinsgruppen

1. Organe des Kreisanglervereins sind:
 - I. die Mitgliederversammlung
 - II. der Vereinsvorstand
 - III. der geschäftsführende Vorstand
2. Organe der Vereinsgruppen des Kreisanglervereins sind:
 - I. die Mitgliederversammlung
 - II. der Vereinsgruppenvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer.
3. Die Vereinsgruppen sind keine juristisch selbständigen Personen und somit nicht rechtsfähig. Sie werden durch den Vorstand des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Vereinsgruppen, dem Vereinsvorstand und den Vorsitzenden der rechtsfähigen Mitgliedsvereine.
2. Die Vertreter der Vereinsgruppen werden von den Vereinsgruppen nach der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Für je angefangene 10 eingetragene Mitglieder kann ein Vertreter delegiert werden. Dazu bleibt der Vorsitzende der Vereinsgruppe als Mitglied des Vereinsvorstandes unberücksichtigt.
3. Stimmberechtigt ist jeder anwesende ordentliche Teilnehmer der Mitgliederversammlung. (Ziffer 1 u. 2)
4. Ehrenmitglieder und außerordentliche (fördernde) Mitglieder bzw. deren Vertreter erhalten eine Einladung zur Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden einberufen. Die schriftlichen Einladungen an die Mitglieder müssen 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin zusammen mit der Tagesordnung bei den Mitgliedern vorliegen.
Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes oder dann einzuberufen, wenn diese von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder durch schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an den Vereinsvorstand verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zu allen Fragen entscheidungsbefugt, soweit diese Entscheidung von ihr dadurch verlangt wird, dass eine Mehrheit der Mitglieder die Behandlung der Frage als Tagesordnungspunkt und die Abstimmung darüber verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über :
 - den Jahresbericht und die auf der Finanzordnung beruhenden Jahresabrechnung des Vereinsvorstandes (Entlastung des Vorstandes)
 - die Grundzüge des Finanzplanes für das Geschäftsjahr
 - die Grundzüge des Arbeitsplanes des Vereins (Jahresterminkalender)
 - die Höhe der Jahresbeiträge und der Umlage der Mitglieder
 - die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsdienststunden und die Höhe der Stundensätze für nicht abgeleitete Arbeitsdienststunden

- Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung, der Finanz- und Revisionsordnung und der Schiedsausschussordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

9. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren (Wahlperiode) von den Mitgliedern, die keine juristischen Personen sind:

- den Vorsitzenden
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den Geschäftsführer
- den Schatzmeister
- den Funktionär für Umwelt- und Naturschutz
- den Funktionär für Gewässerfragen
- den Schriftführer
- den Sportwart

Des Weiteren wählt die Mitgliederversammlung für die Wahlperiode den Schiedsausschuss und 3 Kassenprüfer. Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht ausschließlich in der Prüfung der Finanzgeschäfte. Die Prüfungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr durchzuführen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit unangemeldete Prüfungen durchzuführen.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter als sachlich richtig bestätigt. Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten.

Bei Verhinderung des gewählten Schriftführers wird in der Mitgliederversammlung ein Vertreter vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll ist innerhalb eines Monats an die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine und der Vereinsgruppen zu übersenden.

11. Beim Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

Bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion betrauen.

§ 9

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus den Vorsitzenden aller Vereinsgruppen bzw. deren bevollmächtigten Vertretern, dem Funktionär für Umwelt- und Naturschutz, dem Funktionär für Gewässerfragen, dem Sportwart und dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Der Vereinsvorstand sollte in der Regel im Abstand von 3 Monaten zusammentreten und wird dazu vom Vereinsvorsitzenden einberufen.

3. Der Vereinsvorstand entscheidet im Rahmen der Satzung alle anstehenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

4. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

5. Einzelheiten zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines amtierenden Vertreters zusammen, wenn sich zwischen den Sitzungen des Vorstandes die Notwendigkeit ergibt.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden oder die wegen ihrer geringen Bedeutung keiner Entscheidung des Vorstandes bedürfen.
4. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Darüber ist ein Protokoll bzw. eine Aktennotiz anzufertigen, welche dem Vorstand bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Bestätigung vorzulegen ist.
5. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstand ist das Problem der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann die Teilnahme weiterer Mitglieder anregen, wenn zu treffende Sachentscheidungen dies erfordern.

§ 11

Vereinsdisziplinalgewalt

1. Der Vereinsdisziplinalgewalt unterliegen:
 - a) alle Mitglieder gemäß den Bestimmungen dieser Satzung
 - b) Nichtmitglieder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. bei Erwerb von Fischereierlaubnisscheinen durch Nichtmitglieder)
2. Den Gegenstand der Vereinsdisziplinalgewalt bilden:
 - a) die Durchführung einer erzieherischen Aussprache
 - b) der Ausspruch einer Rüge
 - c) der befristete Entzug von Fischereierlaubnisscheinen wegen Verstoß gegen die Gewässerordnung sowie gegen das Fischerei- und Umweltschutzrecht
 - d) Entscheidungen zur Schlichtung und Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB
 - e) Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
3. Der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Widersprüche gegen Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) werden durch einen Schiedsausschuss behandelt und als Entscheidungsvorschlag dem geschäftsführenden Vereinsvorstand zur Entscheidung vorgelegt.
5. Über Widersprüche gegen den Entzug von Fischereierlaubnisscheinen (Angelkarten) von Nichtmitgliedern, gemäß § 11 Ziffer 2 c, entscheidet der Schiedsausschuss endgültig.

§ 12

Der Schiedsausschuss

1. Der Schiedsausschuss des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren (Wahlperiode) gewählt werden.

2. Der Schiedsausschuss arbeitet auf der Grundlage der Schiedsausschussordnung des Kreisanglervereins. Festlegungen und Änderungen der Schiedsausschussordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Geschäftsstelle

1. Als Anlaufpunkt und zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere zur Abwicklung der Finanzgeschäfte, betreibt der Kreisanglerverein eine Geschäftsstelle.
2. Die Kostenplanung und Abrechnung für die Geschäftsstelle sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 14

Finanzen

1. Der Kreisanglerverein Weißenfels und seine Vereinsgruppen e. V. finanzieren sich auf der Grundlage der Finanzordnung im Wesentlichen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - b) Spenden
 - c) Zuschüssen und Zuwendungen
 - d) Umlagen von Mitgliedern
2. Die Finanzierung der Vorhaben der Vereinsgruppen wird jährlich im Vereinsvorstand des Kreisanglervereins Weißenfels beraten und zusammen mit dem Haushaltsplan beschlossen.
3. Über die Verwendung der Mittel haben die Vorstände jährlich vor den Mitgliedern öffentlich Rechenschaft abzulegen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen

1. Die vom Landesanglerverband und vom Kreisanglerverein geschaffenen bzw. die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des Vereins.
2. Es ist Anliegen des Landesanglerverbandes und des Kreisanglervereins, diese Voraussetzungen zu erhalten, den Bau neuer Anlagen, Turnierplätze, Anglerheime sowie Anlagen zur Fischaufzucht anzuregen und zu unterstützen.
3. Der Vereinsvorstand beschließt die zur Pflege, Erhaltung oder Erweiterung von Angelgewässern, Aufzuchtsgewässern und baulichen Anlagen notwendigen Maßnahmen und setzt seine Mitglieder dazu in gezielten unentgeltlichen Arbeitseinsätzen ein.

§ 16

Satzungsänderung, Auflösung des Kreisanglervereins Weißenfels e. V.

1. Satzungsänderungen müssen durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Anträge zur Satzungsänderung kann jedes stimmberechtigte Mitglied und der Vorstand stellen.
3. Die Anträge zur Änderung der Satzung müssen schriftlich über den Vorstand an die Mitgliederversammlung gerichtet werden und spätestens mit Bekanntgabe der Tagesordnung vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Verfahrensweise zur Zulassung des Antrages auf Satzungsänderung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
5. Die Auflösung des Kreisanglervereins Weißenfels und dessen Vereinsgruppen e.V. kann nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Bei Auflösung des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. im DAV e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17

Schlussbestimmungen

Aufgrund der Satzung gelten Ordnungen und Richtlinien, die nach vorangegangenen Aussprachen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen sind.

Dazu gehören:

- Gewässerordnung
 - Geschäftsordnung und Wahlordnung
 - Rechtsordnung und Verfahrensordnung
 - Schiedsausschussordnung
 - Finanzordnung
 - Vermögensordnung
 - Auszeichnungsordnung
-
- Die Satzung des Kreisanglervereins Weißenfels e. V. wurde auf der Delegiertenkonferenz am 28. Februar 1991 in Weißenfels beschlossen.
 - Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. Februar 1997 in Weißenfels neu gefasst.
 - Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. März 2001 geändert.
 - Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. April 2005 in Weißenfels neu gefasst.
 - Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2010 geändert.
 - Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. November 2013 geändert.